

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Satzung zur Aufhebung der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Nordhausen	1
2	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen	2
3	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen	2
4	Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates für das Jahr 2020	3
5	Bebauungsplan Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen – Erneute formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB	6
6	Ausschreibungen: Wohnung in Buchholz Betreiber/in Kaffee im Bürgerhaus	8

Nr. 1: Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Nordhausen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 ThürKO i.d.g.F. vom 28.01.2003 (GVBl, Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl, Seite 446) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 15. September 2021 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Nordhausen beschlossen.

Artikel 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Nordhausen, ausgefertigt am 24. Februar 2009, wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 26. November 2021
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 2: Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 ThürKO i.d.g.F. vom 28.01.2003 (GVBl, Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl, Seite 446) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 15. September 2021 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen beschlossen.

Artikel 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen, ausgefertigt am 11. Mai 2011, wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 26. November 2021
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 3: Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2020, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Jahresfehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. Januar bis 21. Januar 2022 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1 aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bitte beachten Sie, dass der Zutritt zu den Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung Nordhausen ausschließlich über eine **vorherige Terminabstimmung** erfolgen kann.
Nutzen Sie bitte die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Rechtsamt und Beteiligungen, Tel.: 03631/696 235 und 03631/696 304, e-mail: Beteiligungen@nordhausen.de

Nr. 4: Bekanntmachung

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates für das Jahr 2020

A. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden)

Stadt Nordhausen	und	Landkreis Nordhausen
Markt 1		Grimmelallee 23
99734 Nordhausen		99734 Nordhausen

B. Erläuterungen und verkehrspolitische Zielstellungen

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG.

Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtlichen Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

Die Aufgabenträger Landkreis Nordhausen und Stadt Nordhausen wirken gemeinsam und einvernehmlich als Gruppe von Behörden bei der Umsetzung der nachstehenden verkehrspolitischen Zielstellungen und Leitlinien der Angebotsgestaltung zusammen. Die wesentliche gemeinsame verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Erreichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des ThürÖPNVG. Alle Angebote und Maßnahmen sind ausbalanciert auf eine möglichst optimale Ausschöpfung der Fahrgastpotentiale auf der einen Seite und auf optimierten Einsatz der Finanzmittel der Aufgabenträger auf der anderen Seite auszurichten. Der Mindestanspruch besteht immer in der Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und Aufgaben des öffentlichen Verkehrsinteresses.

C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe die Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die **Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH** mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und seit 01.01.2018 mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und in der Stadt Nordhausen beauftragt. Der Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Der Regionalbusverkehr umfasst einundzwanzig Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 251, 26, 261, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 282, 29, 291, 292, 293.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

Linie	<u>Linienweg</u> - Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet -
1	Bahnhofplatz – Südharz Klinikum
2	Parkallee - Nordhausen/Ost
	- Stadtbusverkehr -
A	Salza – Bahnhofplatz – Hochschule - Pferdemarkt
B	Bahnhofplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza

C	Ringverkehr Bahnhofplatz – Niedersalza - Bahnhofplatz
D	Salza – Herreden – Hochstedt - Hörningen-Gudersleben
E	Bahnhofplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz - Rottleberode
F	Bahnhofplatz – Pferdemarkt - Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule
G	Salza - KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofplatz
K	Bahnhofplatz - Bielen

Linie	Linienweg - Regionalbusverkehr -
20	Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görzbach
21	Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görzbach
23	Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß
231	Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld
24	Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich
241	Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich
25	Nordhausen – Günzerode – Branderode– Mackenrode – Stöckey
251	Hohenstein – Bad Sachsa - Ellrich
26	Nordhausen – Großwechsungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf
261	Wolkramshausen – Werther – Großwechsungen
262	Nordhausen – Großwechsungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey
27	Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen
271	Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra
272	Bleicherode – Steinrode – Trebra
28	Bleicherode – Sollstedt – Rehungen
281	Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode
282	Rehungen – Sollstedt – Großlohra
29	Nordhausen – Wolkramshausen – Hainrode – Großlohra – Bleicherode
291	Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode
292	Wolkramshausen – Mörbach – Wipperdorf
293	Wolkramshausen – Wipperdorf – Bleicherode

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2020

	Nutzwagenkilometer
Stadtbusverkehr:	667.602 km (davon Fremdvergabe: 200.406 km)
Straßenbahnverkehr:	386.076 km
Regionalbusverkehr:	1.842.818 km (davon Fremdvergabe: 587.652 km)

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde, unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung, durchschnittlich durch nachstehende Fahrzeuge erbracht:

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr:	14
Eigene Fahrzeuge:	9
Fremde Fahrzeuge:	5
(8 Standard-Busse (12m) mit Niederflurtechnik, 2 Niederflurbusse-Erdgas, 2 Gelenkbusse 18m mit Niederflurtechnik, 2 Kleinbusse/Taxen)	
Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr:	9
Combino (Einrichtungswagen):	6
Combino (Zweirichtungswagen):	3
Fahrzeuge im Regionalbusverkehr:	50
Eigene Fahrzeuge:	32
Fremde Fahrzeuge:	18

(5 12 m Batteriebusse mit Niederflurtechnik, 22 Standardlinienbusse 12m mit Niederflurtechnik, 2 Gelenkbusse 18 m mit Niederflurtechnik, 16 Überlandbusse Hochboden, 5 Kleinbusse/Taxen).

D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber

Stadtbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse	426.630 €
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	203.689 €
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	46.993 €
Finanzierung Freistaat Thüringen	275.985 €
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen	36.396 €
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>	1.534.666 €
Finanzierung Aufgabenträger	0

Straßenbahnverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.109.994 €
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	509.221 €
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	119.623
Finanzierung Freistaat Thüringen	611.000
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen	84.924
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>	1.235.898
Finanzierung Aufgabenträger	0

Regionalbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.264.113 €
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	1.496.293
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	123.167 €
Finanzierung Freistaat Thüringen	296.518 €
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen	111.600 €
Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter	2.024.842 €

E. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger als zuständige Behörde. Die Qualitätsnachweise erfolgen auf Abruf nach statistischen Berichten.

Die Bonus-/Malus-Regelungen gemäß Anhang 3 Punkt 3 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden jährlich, entsprechend der festgelegten Kriterien, abgerechnet.

Nordhausen, den 29. November 2021

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister
Stadt Nordhausen

gez. Matthias Jendricke
Landrat
Landkreis Nordhausen

Nr. 5: Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen

Hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen

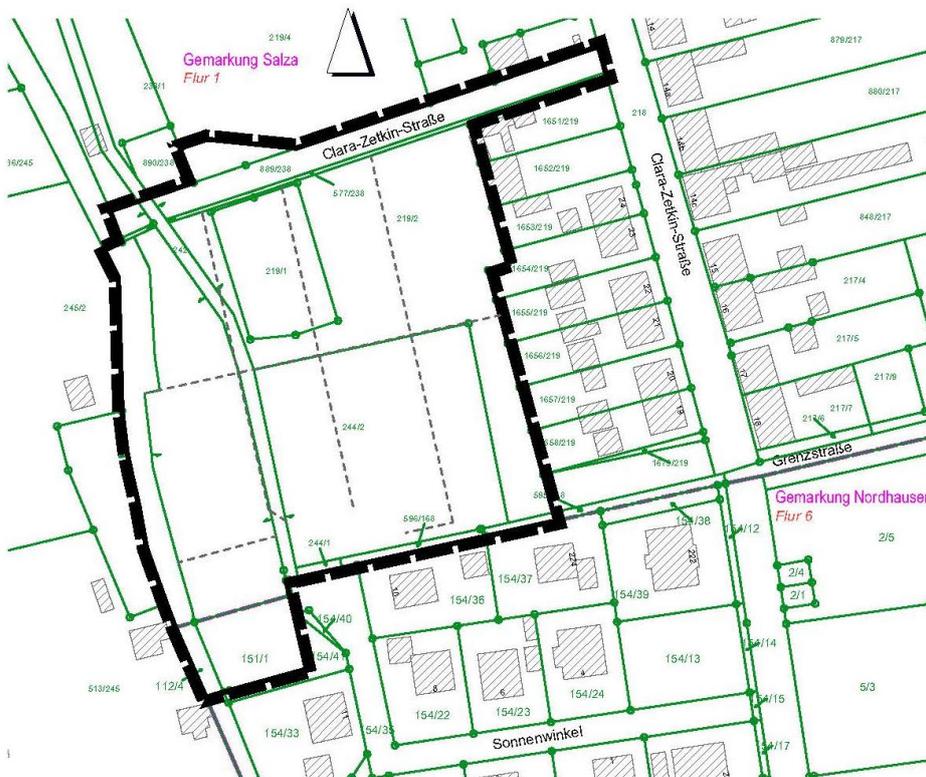


Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient/)
Darstellung ohne Maßstab

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen (BP Nr. 96) beschlossen (BV/0333/2005). Eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 (1), 4(1) BauGB wurde vom 28.04.2008 bis 30.05.2008 durchgeführt. Infolge von Altlastenuntersuchungen ruhte das Bauleitverfahren zwischenzeitlich, da im Zeitraum von 2008 bis Februar 2017 die notwendigen Sanierungsmaßnahmen veranlasst, durchgeführt und abgeschlossen wurden.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) weitergeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB. Von einer erneuten frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,2 ha und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen südlich der Stichstraße Clara-Zetkin-Straße in Richtung Friedhof Salza und nördlich des Bebauungsplanes Nr. 40 „An der Schleifmühle“ der Stadt Nordhausen sowie der Stichstraße Sonnenwinkel. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen/)
Darstellung ohne Maßstab

Wesentliches Ziel der Planung:

Die Aufstellung des Bauleitplanes zielt grundsätzlich darauf ab, das Angebot der Stadt Nordhausen an Flächen für den Bau von Einfamilienhäusern in begrenztem Umfang zu erweitern und in dem festgesetzten räumlichen Geltungsbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne des Baugesetzbuches zu ermöglichen. Hierfür sollen zur städtebaulichen Verdichtung die Flächen im Geltungsbereich bauplanungsrechtlich für eine Bebauung mit ca. 10 Einfamilienhäusern vorbereitet werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf die städtebaulich erforderliche Größe reduziert.

Die Fortführung des Verfahrens erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 14.07.2021 zur formellen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 (2), 4(2) BauGB (BV/0650/2021), welche vom 29.07.2021 bis 31.08.2021 durchgeführt wurde. Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Überarbeitung des Planentwurfs erforderlich. Auf die vorgenommenen Änderungen wird in den Planunterlagen gesondert hingewiesen.

Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen erfolgt auf Grundlage des § 3 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet.

Der überarbeitete Entwurf des BP Nr. 96, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich aller Anlagen, wird gemäß § 4a (3) BauGB im Zeitraum **vom 03.01.2022 bis einschließlich 14.01.2022** öffentlich im Internet als Download unter der Adresse www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum, als zusätzliches Informationsangebot, im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Für den Fall, dass innerhalb des o.g. Auslegungszeitraumes Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erforderlich werden und deshalb die Stadtverwaltung für den öffentlichen Publikumsverkehr nicht frei zugänglich sein sollte, ist die Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen weiterhin, jedoch ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Vergabe von kurzfristigen Terminen erfolgt unter den folgenden Rufnummern: 03631 / 696-357 bzw. 696-465.

Nordhausen, den 01.12.2021

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 16 (1) ThürDSG. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen sowohl unter dem entsprechenden Beteiligungsverfahren auf www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php als auch in den ausliegenden Verfahrensunterlagen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Nordhausen unberücksichtigt bleiben können.

Nr. 6: Ausschreibungen

Die Stadt Nordhausen sucht für das Kaffee im Bürgerhaus, Nikolaiplatz 1, eine(n) innovative(n) und erfahrene(n) Betreiber(in)



Er / Sie sollte über neben der fachlichen Eignung über Erfahrungen in der Gastronomie verfügen. Neben dem kulinarischen Angebot durch Kaffee, Kuchen, Eis und kleinerem Imbiss ist eine Bereicherung des kulturellen Angebotes, gern auch in Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek „Rudolph Hagelstange“, in der Stadt Nordhausen wünschenswert. Ebenso wünschenswert ist die Absicherung der Versorgung bei Stadtratssitzungen, sofern sie im Ratssaal stattfinden.

Der Eingang des **Kaffeehauses** mündet direkt auf den **neuen Nikolaiplatz** und befindet sich im **Bürgerhaus**, das zugleich Ziel von vielen Besuchern und Touristen ist. Der Nikolaiplatz, mit

einer großzügigen Terrasse und einer neuen Brunnen- und Treppenanlage in unmittelbarer Nähe des historischen Rathauses und der Echten Nordhäuser Marktpassage als weiteren Anziehungs- und Treffpunkt, ist auch am Abend für eine Außenbewirtschaftung bzw. Gestaltungs-möglichkeiten durch den / die Betreiber(in) geeignet. Die Räume des **Kaffees** eignen sich zugleich für Kleinkunstaufführungen und andere kulturelle Veranstaltungen.

Der Gastraum ist 100 m² groß, die Küche 17 m², Neben- und Sanitärräume umfassen 4 m².

Das Kaffee ist möbliert und mit Küchen-, Eis- und Kühlgeräten ausgestattet. Das Inventar ist Bestandteil des abzuschließenden Pachtvertrages.

Der Mietzins kann vereinbart werden.

Bewerber/innen melden sich bitte bis zum **15.12.2021** schriftlich bei der

**Stadt Nordhausen, Bauamt, SG Liegenschaften,
PF 100663, 99726 Nordhausen.**

Für Besichtigungen nehmen Interessenten bitte telefonisch Kontakt zum Amt auf: Telefon (03631) 696 155.

Wohnung in Buchholz zu vermieten

Die Stadt Nordhausen vermietet ab sofort

im Ortsteil Buchholz in der Buchholzer Landstraße 30 eine 2 Raumwohnung im Parterre

zu folgenden Konditionen:

Wohnfläche:	58,00 m ²
Mietpreis kalt:	5,00 €/m ²
Mietkosten kalt:	290,00 €
Betriebskosten:	170,00 €

Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, einer möblierten Küche und einem Duschbad. Zugehörig zur Wohnung gibt es im Keller einen Abstellraum. Die Wohnung wird über eine Gasheizung beheizt. Küche und Bad verfügen über Fenster. Im Gebäude gibt es zwei weitere Wohneinheiten und das Büro des Ortsteilbürgermeisters.

Ansprechpartner für die Vermietung:

Stadt Nordhausen, Bauamt/Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, Markt 15, 99734 Nordhausen,
Frau Gülland, Tel.: 03631/696-155, Fax: 03631/87155, E-Mail: liegenschaften@nordhausen.de



**Frohe
Weihnachten**



Nordhausen am Harz

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de **E-Mail:** pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter

www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.